

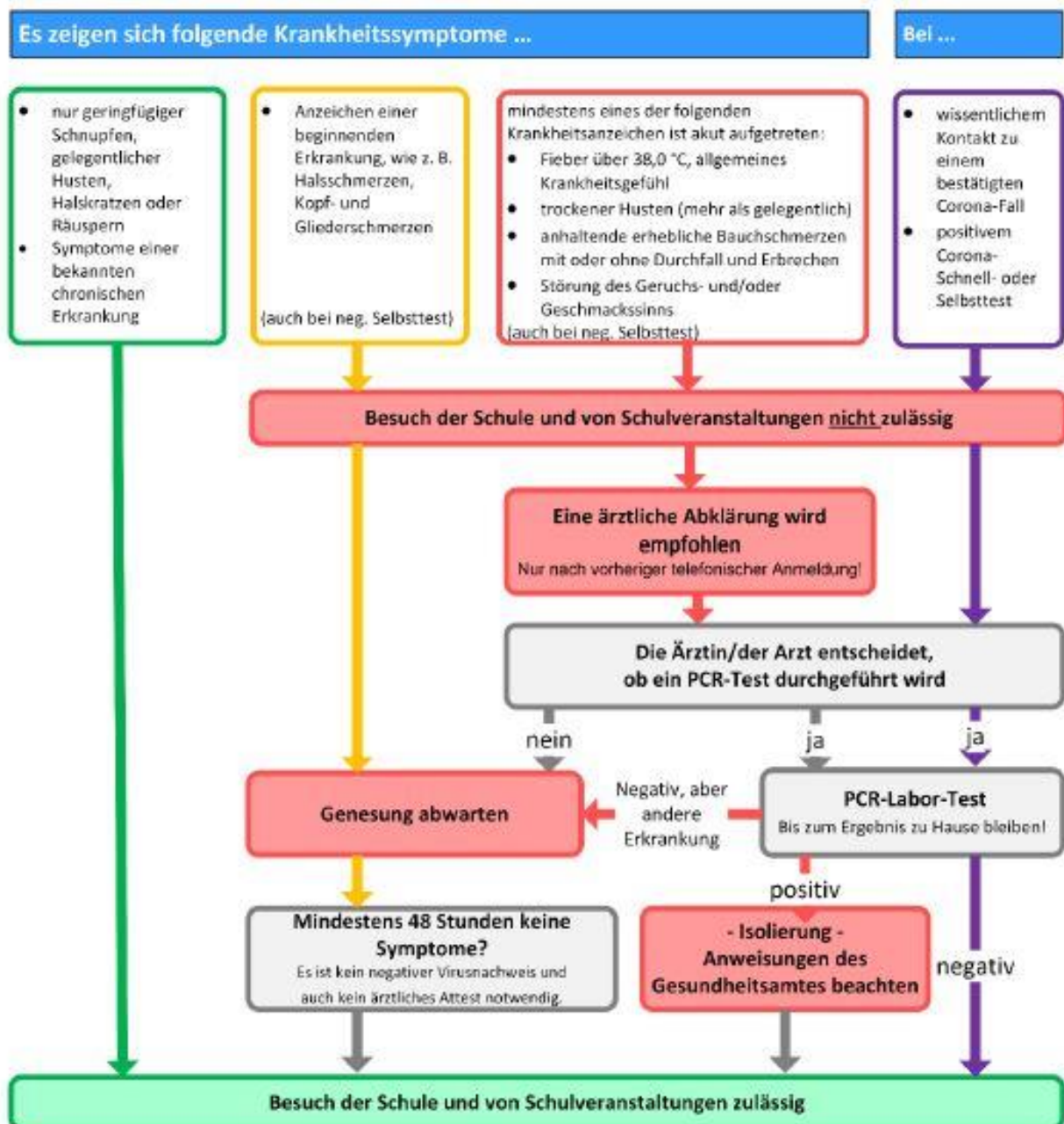


Hygieneplan Corona an der Johann-Wolf-Grundschule

Stand: 24.09.2021, auf Grundlage des Rahmenhygieneplans Version 8.0 des Nds. Kultusministeriums

1. Schulbesuch

Dem Schaubild können Sie das richtige Vorgehen entnehmen:



- Bei **auftretenden Krankheitssymptomen**, die eine Coronainfektion nicht sicher ausschließen, muss der Schüler oder die Schülerin abgeholt werden. In der Wartezeit werden die Kinder separiert. Gleichzeitig sollen auch Geschwisterkinder separiert und zur Abklärung mit nach Hause geschickt werden. Es besteht eine Notwendigkeit zur ärztlichen Abklärung mit einem PCR-Test. Hinweis für Eltern: Bitte wenden Sie sich zunächst telefonisch an die Hausarztpraxis, um das weitere Vorgehen abzusprechen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten gibt es den ärztlichen Bereitschaftsdienst: Telefonnummer 116117. Nur in medizinischen Notfällen: Telefonnummer 112.
- **Nicht betreten** werden darf das Schulgelände:
 - Wenn eine Person positiv auf Corona getestet wurde
 - Wenn eine Person engen Kontakt zu einem bestätigten Coronafall hatte und dieser noch nicht abgeklärt ist (Ausnahme für vollständig Geimpfte und Genesene möglich)
 - Wenn eine Person unter häuslicher Quarantäne steht
 - Wenn bei Einreise aus einem Risikogebiet nach Deutschland eine Pflicht zur häuslichen Quarantäne besteht
- Der **Zutritt von Personen**, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort tätig sind, ist grundsätzlich untersagt. Der Besuch der Schule einer sogenannten betriebsfremden Person darf nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstandes und unter Nachweis eines negativen Testergebnisses erfolgen. Die Person muss zudem einen **Dokumentationszettel** mit ihren Kontaktdaten und **Uhrzeit des Aufenthalts** ausfüllen. Das Hinbringen und Abholen der Schüler*innen innerhalb des Schulgeländes ist untersagt.
Ausnahme für den Nachweis eines negativen Coronatests: Notfalleinsätze der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und der technischen Notdienste.
- Schülerinnen und Schüler sowie in der Schule tätige Personen müssen dreimal wöchentlich einen negativen Coronatest (**Selbsttest**) nachweisen, sofern die Schule ausreichend Tests stellen kann. Der Nachweis (Unterschrift der Eltern, dass ein negatives Testergebnis vorlag, Datum) muss an den Tagen Montag, Mittwoch und Freitag vorzeigt werden. Können die Kinder keinen Nachweis vorzeigen, müssen die entsprechenden Schülerinnen und Schüler abgeholt werden und werden solange separiert. An den ersten sieben Schultagen nach den Sommerferien ist täglich ein negatives Testergebnis vorzuweisen.
- Beschäftigte einer **Risikogruppe** (Erkrankung des Herz-Kreislauf-Systems, Lunge, Nieren- und Lebererkrankung, Diabetes mellitus, Einschränkung des Immunsystems) und Schwerbehinderten, können grundsätzlich wieder im Präsenzunterricht und außerunterrichtlichen Angeboten eingesetzt werden. Schwerbehinderten, die aufgrund ihrer Behinderung die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht einhalten können, ist auf eigenen Wunsch die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen. Schüler*innen aus einer

Risikogruppe können auf Wunsch der Eltern die schulischen Aufgaben von zu Hause aus wahrnehmen.

- **Über 60jährige** werden uneingeschränkt im Präsenzunterricht eingesetzt.
- Der Einsatz von Schwangeren im Präsenzunterricht und für außerunterrichtliche Angebote richtet sich dem Ergebnis der individuellen Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz. Die Entscheidung dazu trifft die Schulleitung. Die Einschätzung der Gefährdung (hier Ausschluss einer unverantwortbaren Gefährdung) durch SARS-CoV-2 ist Bestandteil dieser Gefährdungsbeurteilung.
- Warnstufe 1: Schwangeren ist die Beschäftigung im HomeOffice unverzüglich zu ermöglichen.
- **Schüler*innen, die mit Angehörigen** aus den Risikogruppen in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben, können ebenfalls vom Präsenzunterricht befreit werden.
- **Landesbedienstete, die mit vulnerablen Kindern** (unter 14 Jahre) können im Präsenzunterricht eingesetzt werden.

2. Abstandsregelung:

- Das **Abstandsgebot** unter Schülern*innen innerhalb einer Kohorte wird aufgehoben. Von der jahrgangsbezogenen Kohortenbildung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn dies aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen erforderlich erscheint, z. B. bei Außenstellen. Mindestabstand (1.5m) zu anderen Personen aus anderen festgelegten Kohorten einhalten.
- Unter einer **Kohorte** werden im VGS-Bereich einzelne Jahrgänge definiert (max. 120 Schüler*innen). Die Anwesenheit der Kohorten sind zu **dokumentieren**.
- Einhaltung des Mindestabstandes zwischen Lehrkräften, Pädagogischen Mitarbeitern, Beschäftigten der Schule, Erziehungsberechtigten und Besuchern sowie zwischen ihnen und den Schülern*innen.
- Schüler*innen mit **Schulbegleitung** sind als eine Einheit aus zwei Personen anzusehen, die von der Abstandspflicht befreit sind.
- Bei Schülern*innen mit **sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf** Sehen und Hören kann eine Unterschreitung des Mindestabstands im Rahmen der Kommunikation oder bei der Unterstützung in Bezug auf die Orientierung im Raum zulässig sein.
- Jede Lerngruppe darf bei Schulöffnung um 7.50 Uhr in ihren Klassenraum gehen, um das Aufeinandertreffen mit anderen Kohorten zu vermeiden. Ab 7.50 Uhr ist jede Lehrkraft, die in der ersten Stunde unterrichtet, in dem Raum der zu unterrichtenden Lerngruppe, um die Aufsicht sicherzustellen.
- Alle Buskinder stellen sich nach ihrem Schulschluss mit ihrem Mundschutz in einem Abstand von 1.5m in dem markierten Bereich auf und werden von der Aufsichtsperson zur Haltestelle gebracht.

- Grundsätzlich gilt: Wo Abstand gehalten werden kann, ist dieser auch weiterhin einzuhalten.

3. Pausenregelung:

- Räumliche Trennung der Kohorten in den Pausen auf verschiedenen Arealen.
Areale in Nörten-Hardenberg:
 Areal 1: oberer Schulhof
 Areal 2: unterer Schulhof
 Areal 3: Wiese/KGS-Schulhof
 Areal 4: Bolzer
Areale in Angerstein:
 Areal 1: Schulhof Sandkasten
 Areal 2: Schulhof Basketballkorb
 Areal 3: Sportplatz Geräte
 Areal 4: Sportplatz Wäldchen
- Areale werden wochenweise gewechselt.
- Areale und Einbahnstraßen sind im Schulgebäude und –gelände gekennzeichnet.
- Eingänge der verschiedenen Kohorten:
in Nörten-Hardenberg:
 Jg. 1: Tür beim Aquarium (auch 2a)
 Jg. 2: Tür beim Hort (2b, 2d)
 Jg. 3: Tür Behinderten-Ausgang
 Jg. 4: Tür des Haupteingangs, nach rechts
in Angerstein:
 1d, 2c, 4c: Haupteingang
 4d, 3c, 1e: Eingang auf dem Schulhof
- Die Pausenausleihe muss leider ab dem 04.05.2020 ausfallen, da es zu viele Kinder gibt, die mit den Geräten in Berührung kommen. Pro Kohorte wird es eine Spielzeugkiste geben, die klassenweise pro Woche weitergegeben wird.
- In Pausen im Freien muss kein MNS getragen werden.

4. Persönliche Hygiene:

- Hände nicht ins Gesicht, an Mund, Nase oder Augen. Keine Berührungen mit der bloßen Haut.
- Keine gemeinsame Nutzung von Gegenständen/Pausenbrot, **nichts ausleihen**. Wenn dies nicht vermeidbar ist, Hände anschließend waschen und Gegenstand reinigen.
- Gemeinsame Flächen möglichst nicht mit Händen und Fingern berühren. Möglichkeiten: Ellenbogen, Stoff, Papierbogen.
- Husten- und Niesen mit möglichst großem Abstand zu anderen Personen in die Armbeuge oder ein Taschentuch.
- Verteilen von **Lebensmitteln** an Dritte nur mit einzeln verpackten Fertigprodukten.

- Das Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln innerhalb des Schulgeländes sowie an den Haltestellen als auch die Gefährdung durch Schals, Halstücher oder Bänder bei der Nutzung der Spielplatzgeräte ist mit den Schülern*innen altersangemessen von den Klassenlehrkräften und Erziehungsberechtigten zu thematisieren (Lehrkräfte: **Dokumentation** im Klassenbuch).
- **Händewaschen** siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/> mit Seife für 20-30 Sekunden (zwei Mal „Happy Birthday“ im Kopf singen)
 - ➔ immer nach Husten oder Niesen, dem Toilettengang, der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, vor dem Essen, vor und nach dem Schulsport
 - ➔ Handcreme, um das Austrocknen der Hände zu vermeiden, ist von zu Hause mitzubringen.
- Händedesinfektionsmittel www.aktion-sauberehaende.de
 - ➔ Spender dürfen nicht in Räumen angebracht werden, in denen Schüler*innen alleine sind oder sich dauerhaft aufhalten.
 - ➔ **Desinfektionsmittel** ist nur in folgenden Ausnahmefällen 30 Sek. lang in den trockenen Händen anzuwenden, wenn
 - kein Händewaschen möglich ist.
 - Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem bestand.
 - ➔ Die Schülerinnen und Schüler
 - dürfen das Desinfektionsmittel nur im Beisein einer Aufsichtsperson benutzen.
 - werden über die leichte Entflammbarkeit und den achtsamen Umgang mit dem Desinfektionsmittel informiert.

5. Mund-Nasen-Schutz & Spuckschutz

- Mund-Nasen-Schutz (MNS) <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html> muss von den Schülern*innen selbst mitgebracht werden. Bitte mehrere von den MNS in schließbaren Behältern mitbringen.
- Im Schulgebäude, inkl. der Unterrichtszeit, muss ein MNS verpflichtend getragen werden. Ausgenommen ist dies während einer Stoßlüftungspause (spätestens nach 20 Min.), wenn jede/r an seinem/ihrem Platz sitzt. Ausnahme: 1. und 2. Klässler können ihre Maske am Platz sitzend im Klassenraum permanent abnehmen.
- MNS ist eine geeignete **textile Bedeckung**, wenn Mund und Nase vollständig abgedeckt sind und an den Rändern eng anliegt.
- Personen, für die aufgrund einer Vorerkrankung das Tragen des MNS nicht zumutbar ist, sind nach Vorlegen eines ärztlichen Attests von der Verpflichtung **ausgenommen**.
- Bei der **Nutzung von Spielgeräten** und im Sportunterricht dürfen keine Schals, Halstücher etc., die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden, verwendet werden.
- Beim Sportunterricht ist vom Tragen des MNS abzusehen.

- **Trennwände** sollen nur als ergänzende Maßnahmen eingesetzt werden. Sie ersetzen das Abstandsgebot und das Lüften nicht. Bei Trennwänden zwischen den Schülerinnen und Schülern darf die Luftzirkulation nicht behindert sein.
- Bei akut auftretenden Beeinträchtigungen (z.B. Atemprobleme oder Kopfschmerzen) muss im Einzelfall angemessen reagiert werden (z.B. durch zusätzliche Maskenpause im Freien).
- Unter diesen Bedingungen kann ein MNS vorübergehend abgenommen werden:
 - Während der Pause im Freien
 - wenn dies zwingend für die Unterrichtsziele erforderlich ist, z.B. im Sprachunterricht für Schüler*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, insbesondere in den Förderschwerpunkten Sprache und Hören.

6. Mensaverpflegung

- Die Mitarbeiterinnen der Essensausgabe tragen einen MNS sowie Infektionsschutzhandschuhe.
- Möglichkeit zur Händereinigung ist vorhanden.
- Einbahnstraßensystem für die Entgegennahme des Essens und die Rückgabe des Geschirrs.
- Tragen des MNS von den Schülern*innen bis zu den Sitzplätzen am Esstisch.
- Ablageort der Schulranzen der Kinder aus Angerstein im Flur (UG).
- Serviettentaschen für Besteck und Servietten an den Plätzen der Schüler*innen.
- Karaffen mit Wasser sowie Trinkgläser werden auf dem Esstisch bereitgestellt.
- Zwischen den einzelnen Kohorten gibt es von 12.55 bis 13.05 Uhr eine Reinigungszeit für das Reinigungsteam: Reinigung der Tische und Kontaktflächen nach jeder Gruppe.
- Reinigung des Geschirrs und der Essensmarken bei mindestens 60 Grad in der Spülmaschine.
- Spuckschutz vor der Essensausgabe.
- Betreuungskräfte lassen die Kinder einzeln nacheinander in die Mensa, es gibt zwei verschiedene Warteschlangen für die Essensvarianten, wobei diese mit Markierungen auf dem Boden gekennzeichnet sind, sodass der Abstand zwischen den wartenden Kindern gewahrt wird.

7. Raumhygiene

- Bücherei nur mit der Lerngruppe besuchen
 - in den Pausen nicht geöffnet
 - keine Ausleihe
 - nur lesen in der Bücherei
 - Bücherkisten für einzelne Klassenräume

- Feste **Sitzordnung** im VGS und GTS Bereich (Unterrichtsraum, Mensa, Hausaufgabenbetreuung, ggf. Angebot) soll nicht verändert werden und ist zu **dokumentieren**.
- **Stoß- und Querlüftungen** mindestens alle 20 Min. für mind. 5 Minuten, in jeder Pause und vor jeder Stunde (Faustregel: 20 Min. Unterricht - 5 Min. Lüften - 20 Min. Unterricht). An wärmeren Tagen muss länger gelüftet werden. Während des Lüftens kann Unterricht stattfinden. Eine Dauerlüftung ist zu vermeiden, ebenfalls Zugluft.
- Räume ohne Lüftung dürfen nicht benutzt werden.
- Flure auch gut belüften.
- Kipplüftung ist alleine nicht ausreichend.
- Mobile Luftreinigungsgeräte sind nicht dafür ausgelegt, verbrauchte Raumluft abzuführen bzw. Frischluft von außen heranzuführen. Sie ersetzen diese nicht die regelmäßige Lüftung (20 – 5 – 20 Prinzip).

8. Ganztagsbetrieb

- Das Kohortenprinzip umfasst im Ganztagsbetrieb **maximal zwei Jahrgänge**. Wenn davon abgewichen werden soll, ist das Abstandsgebot von 1.5m einzuhalten. Zusammensetzung der Gruppen ist zu **dokumentieren**.

9. Reinigung

- Oberflächen werden täglich mit den üblichen Reinigungsmethoden gesäubert.
- Unterrichtsraumreinigung ist einmal täglich ausreichend.
- Tablets, Computermäuse und Tastaturen sind von den Benutzern nach der Nutzung selbst mit den bereitgestellten Reinigungsmitteln zu reinigen.
- Müllbehälter sind täglich zu leeren
 - Gelber Sack
 - Papier
- Reinigung von Oberflächen im Vordergrund
 - Türklinken und Griffe
 - Türen
 - Treppen- und Handläufe
 - Lichtschalter
 - Tische, Telefone, Kopierer
 - Alle sonstigen Griffbereichen

Reinigung speziell im Sanitärbereich

- Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Mülleimer müssen ausreichend vorhanden sein und regelmäßig aufgefüllt werden.
- Am Eingang aller Sanitärräume hängt ein Hinweisschild, dass diese Räume nur einzeln betreten werden dürfen. Kinder rufen vor Betreten des Raumes, ob dieser frei ist. Ansonsten warten sie vor der Tür.
- Wasserhähne mit einem Tuch zudrehen.

- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Hier ist die Desinfektion nur bei sichtbarer Kontamination mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem nach Entfernung der Verschmutzung erforderlich. Dabei sind Einmalhandschuhe zu tragen.
- Trockengebläse ist außer Betrieb genommen worden.
- Am Eingang des Toilettenraums ist ausgeschildert, wie viele Personen sich in diesem Bereich aufhalten dürfen.

10. Konferenzen und Versammlungen

- Besprechungen, Konferenzen, Elternsprechtage und schulische Gremien sind möglichst per Videokonferenz durchzuführen.
- Veranstaltungen in Präsenzform sind auf das notwendigste Maß zu reduzieren.
- Bei der Teilnahme von Eltern bei Elternabenden, Konferenzen und Gremien, die in Präsenz stattfinden, müssen Eltern keinen negativen Test vorweisen, aber im Schulgebäude MNS tragen.

11. Meldepflicht

- Personen, die aus einem Corona-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben. Ein negatives Testergebnis zwingend erforderlich, sodass die Schule besucht werden darf.
- Meldepflicht besteht bei einer Corona-Erkrankung oder eines Verdachts. Bitte unverzüglich der Schulleitung melden. Verdacht besteht bei Corona-Symptomen UND einem Kontakt zu einer Corona-infizierten Person. Auch ein positiver Schnelltest gilt als Verdachtsfall und ist somit meldepflichtig.

12. Sportunterricht

- Es gilt die allgemeine Abstandsregel. Sportunterricht findet im Klassenverband und außerunterrichtlicher Schulsport innerhalb der festgelegten Kohorten statt. Sportliche Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen oder erfordern, wie z. B. Ringen, Judo, Rugby, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt, Partner- und Gruppenakrobatik und Rettungsschwimmübungen, bleiben weiterhin untersagt.
- Unterhalb Warnstufe 1: Schulsport sollte unter Beachtung der Witterungsbedingungen bevorzugt im Freien durchgeführt werden, da so das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch reduziert wird. In Umkleidekabinen und Duschräumen ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten. In Sporthallen sind die Vorgaben zur Lüftung anzuwenden, d.h. „20 – 5 – 20 – Prinzip“. Hierfür sollten möglichst alle Fenster und Türen (ggf. Notausgänge) geöffnet werden.
- Warnstufe 1: In Räumen mit geringem Raumvolumen (Deckenhöhe) sollen hochintensive Ausdauerbelastungen vermieden werden (z. B. Zirkeltraining).
- Beim Schulsport innerhalb (und außerhalb) von Gebäuden besteht ebenfalls keine Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung.

13. Musikzieren

- Unterhalb Warnstufe 1: Gemeinsames Singen/Spielen von Blasinstrumenten in einer Lerngruppe kann unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen in Unterrichtsräumen erfolgen:
- Es soll ein möglichst großer Unterrichtsraum genutzt werden.
- Der Raum ist vor dem Singen sowie nach 20 Minuten Singen gut zu lüften. Im Übrigen sind die Lüftungsvorgaben einzuhalten.
- Zwischen allen Personen wird ein Abstand von mind. 1,5 Metern eingehalten. Wird nur max. 5 Minuten gesungen, kann der Mindestabstand unterschritten werden. Bei Einhaltung des Mindestabstands und der Lüftungsvorgaben kann während des Singens/Spielens auf das Tragen von MNB verzichtet werden.
- Die Sängerinnen und Sänger stellen sich versetzt auf und singen alle in dieselbe Richtung.
- Alle Personen singen und spielen möglichst in dieselbe Richtung. Blasinstrumente sind mit personenbezogenen Mundstücken zu benutzen oder die Mundstücke sind zwischen den Nutzungen mit handelsüblichen tensidhaltigen Reinigungsmitteln (z. B. Spülmittel, Haushaltsreiniger) zu reinigen. Ein „Ausblasen“ der Instrumente ist zu unterlassen. Das Singen und das Spielen von Blasinstrumenten unter freiem Himmel ist unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern immer zulässig.
- Beim Musizieren mit anderen Instrumenten als Blasinstrumenten sind die Abstandsregeln des jeweiligen Szenarios einzuhalten. Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Instrumenten sollte möglichst vermieden werden.

14. Erste-Hilfe

- An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden.
- Wenn möglich Mindestabstand wahren.
- Von beiden Beteiligten ist eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Einmalhandschuhe tragen, wenn Körperkontakt notwendig wird.
- Bei HLW kann die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herzdruckmassage ist ausreichend. Da bei Kindern die Atemspende jedoch eine besondere Rolle spielt, hat der Ersthelfende für sich selbst zu entscheiden, ob er dem Kind eine Atemspende gibt.
- Mehrfach benutzte Hilfsmittel (z.B. Kühlkissen) sind vor der erneuten Verwendung hygienisch zu reinigen.
- Nach der Erste-Hilfe-Leistung Hände waschen und desinfizieren.

15. Sonstiges

- Bringt ein Kind einem erkrankten Kind Material (ausgenommen Corona-Erkrankung, dann wird kein Material nach Hause gebracht) nach Hause, soll es dies in den Briefkasten werfen oder vor der Haustür ohne körperlichen Kontakt und unter Einhaltung des Mindestabstandes das Material ablegen.
- Die Corona-Warn-App wird allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen.
- Evakuierungsübung finden ohne Räumung des Gebäudes statt. Es wird mit jeder Klasse separat geübt. Diese soll vorher angekündigt werden.

- Soweit das zuständige Gesundheitsamt keine unmittelbaren Maßnahmen ergreifen kann, können Schulleitungen vorläufige Eilmaßnahmen ergreifen.
- Schulleitung gibt Warnstufenwechsel bekannt. Maßgeblich dafür ist die Allgemeinverfügung des Landkreises Northeim.
- Die Vorgaben des RHP gelten nicht für die außerschulische Nutzung der Schulanlagen von Dritten. Schulträger und Schulleitung haben jedoch sicherzustellen, dass durch diese Nutzung das Schutz- und Hygienekonzept für den Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird und somit ein Unterrichtsbetrieb unter den in diesem RHP genannten Maßnahmen stattfinden kann.
- Warnstufe 1: Für spielpraktische Übungen und Szenen muss ein Mindestabstand der Schülerinnen und Schüler von 2 Metern eingehalten werden